



PERSÖNLICHE VERSICHERUNG – VERKEHR

1. Definition :

Durch diese Versicherung wird eine pauschale Entschädigung für körperliche Schäden infolge eines Verkehrsunfalls gezahlt. Diese Versicherung ergänzt somit die gesetzlich vorgeschriebene Automobilversicherung um einen zusätzlichen Schutz des Versicherungsnehmers und ggf. seiner Familie, je nach gewähltem Angebot, und zwar unabhängig davon, ob sie für den Unfall verantwortlich waren oder nicht.

2. Wer ist durch welches Angebot abgedeckt?

- Angebot A :

Der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder in der Eigenschaft als Fahrer eines beliebigen Autos.

- Angebot B :

- a. Der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder in der Eigenschaft als Fahrer oder Insasse eines beliebigen Autos
- b. Jede Person, die in dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen bezeichneten Fahrzeug transportiert wurde

- Angebot C :

- a. Der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder in der Eigenschaft als Fahrer oder Insassen eines beliebigen Autos, eines Rads ohne Motor oder eines Mopeds sowie eines beliebigen Motorrads innerhalb der Grenzen wie in Artikel 3 ausgewiesen
- b. Insassen von Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs (Land-, Luft-, See- oder Flussbeförderung)
- c. Fußgänger wie in Kapitel I festgelegt

- Angebot D :

- a. Der Versicherungsnehmer, sein Ehepartner und ihre unterhaltsberechtigten Kinder in der Eigenschaft wie in Angebot C festgelegt
- b. Jede Person, die in dem in den Besonderen Versicherungsbedingungen bezeichneten Auto transportiert wurde

3. Welcher Versicherungsschutz kann abgeschlossen werden?

- Todesfall
- Dauerhafte Erwerbsunfähigkeit
- Zeitweise Erwerbsunfähigkeit
- Entschädigung für Krankenhausaufenthalt in Form von Tagessätzen
- Behandlungskosten

4. Regressforderungen :

Die Gesellschaft tritt zugunsten der Versicherten und Begünstigten alle Regressforderungen gegenüber Drittverursachern bzw. Dritten, die zivilrechtlich für die Unfälle haftbar sind, ab. Davon ausgenommen ist jedoch ihre Beteiligung an den Behandlungskosten.